



Merkblatt zum Datenschutz

Was bedeutet Datenschutz?

Der Datenschutz schützt die Persönlichkeit und Grundrechte von Personen, wenn ihre Personendaten von anderen verarbeitet werden.

Das Datenschutzgesetz regelt, wer welche Daten einer anderen Person zu welchen Zwecken bearbeiten darf. Es sind wie die Spielregeln für die Verarbeitung von Personendaten.

Jeder Person steht ein Selbstbestimmungsrecht über ihre Personendaten zu. Sie darf darüber entscheiden, wer welche Daten über sie erhebt, zu welchem Zweck sie verarbeitet und an wen sie übermittelt werden.

Was sind Personendaten?

Personendaten sind alle Informationen, die sich entweder direkt oder indirekt (z.B. mit Hilfe anderer Quellen) eindeutig einem bestimmten Menschen (der «betroffenen Person») zuordnen lassen.

Die Arten von Personendaten sind zahlreich. Folgende Liste zeigt nur ein paar wenige Personendaten, mit denen wir bei BPW in Kontakt kommen können: Vorname, Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Club, Beruf, Funktion im Club, Log-Daten, Nutzungsdaten, Cookies etc.

Einige Personendaten definiert das Gesetz als besonders schützenswert, da sie sensible Details über die betroffene Person enthalten. Besonders schützenswert sind Personendaten, die Auskunft / Rückschlüsse über folgende Merkmale zulassen:

- kulturelle oder ethnische Herkunft
- politische Meinungen
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische und biometrische Daten
- Gesundheitsdaten
- Sexualleben sowie sexuelle Orientierung

Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten gelten strengere Regeln. Eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten darf zum Beispiel nur erfolgen, wenn die betroffene Person nach angemessener Information ausdrücklich ihre Einwilligung dafür erteilt hat.

Was bedeutet „Bearbeitung“ Personendaten?

Als Bearbeitung gilt jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.



Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Jeder Club ist ein eigenständiger Verein und eine Rechtsperson. Jeder Club bearbeitet die von ihm erhobenen Personendaten als Verantwortlicher. Der Club ist verantwortlich, dass die Personendaten gemäss Datenschutzgesetz bearbeitet werden und er seine Verpflichtungen einhält.

Jeder Club muss die im Anschluss aufgeführten Grundsätze und die Datensicherheit einhalten.

Rechtmässigkeit

Damit der Club seine Vereinstätigkeiten wahrnehmen und seine Mitglieder informieren kann, ist es rechtmässig, dass jeder Club ein Mitgliederverzeichnis führt oder bei Neuwahlen die Bewerbungsunterlagen entgegennimmt und ggf. an die berechtigten Personen übermittelt. Die Mitglieder und Kandidatinnen sind verpflichtet, gewisse Personendaten für das Mitgliederverzeichnis resp. ihre Wahl als Vorstandsmitglied von sich bekannt zu geben.

Die betroffene Person muss bei der Beschaffung der Daten, also wenn sich eine Person für die Mitgliedschaft bei BPW interessiert oder sich als Gast zu einem Clubabend anmeldet angemessen über die Bearbeitung ihrer Personendaten informiert werden. Die Information muss mindestens folgende Hinweise enthalten:

- a. die Kontaktdaten des für die Bearbeitung Verantwortlichen (Adresse und Kontaktdaten des Clubs);
- b. den Bearbeitungszweck (z.B. Mitgliederverzeichnis, Zustellung von Informationen, Teilnehmerverzeichnis, Bewerbung zur Wahl etc.);
- c. gegebenenfalls die Empfänger:innen oder die Kategorien von Empfänger:innen, denen Personendaten bekanntgegeben werden (z.B. BPW Switzerland, Delegierte der Clubs, Organisatoren von Events etc.);
- d. Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so muss auch der Staat genannt werden, an den die Daten weitergeleitet werden. (Das kann z.B. bei Cloud-Providern wie Microsoft oder Google der Fall sein).

Verhältnismässigkeit

Bei der Verarbeitung von Personendaten gilt immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das heisst, wir erheben nur die Daten, die für die genannten Zwecke notwendig und geeignet sind (Datenminimierung). Die Rechte und die Freiheit der Betroffenen dürfen nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Beispiel: Für der Mitgliederverzeichnis benötigen wir nur Privat- und Geschäftsadressen, Geburtsdatum und eine E-Mailadresse, Clubzugehörigkeit. Weitere Daten können von den Mitgliedern freiwillig erhoben bzw. eingegeben werden.

Würden Clubs jedoch auch die Daten von Familienmitgliedern erfassen, wäre das für den genannten Zweck nicht nötig und unverhältnismässig.

Zweckmässigkeit

Wir verarbeiten die erhobenen Personendaten nur für die Zwecke, für die wir sie erhoben haben. Wollen wir die Daten zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen Zweck verwenden, müssen wir die Rechtmässigkeit neu prüfen und gegebenenfalls die Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Beispiel: Die Zwecke eines Mitgliederverzeichnisses sind die Kommunikation des Club-Vorstands mit den Mitgliedern und die Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander.





Will z.B. ein Unternehmen oder ein Mitglied das Mitgliederverzeichnis für Werbeaktivitäten nutzen, entspricht das nicht mehr den ursprünglichen Zwecken und der Club muss vorgängig von den betroffenen Mitgliedern die Einwilligung einholen.

Speicherbegrenzung

Personendaten dürfen nur so lange gespeichert oder aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Eine Ausnahme besteht, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin erforderlich ist.

Beispiel: *Eine Person meldet sich als Interessentin. Sie nimmt einmal an einen Club-Abend teil, bleibt anschliessend aber allen Veranstaltungen fern. Die Daten müssen spätestens nach zwei Jahren gelöscht werden, wenn es nicht zu einer Mitgliedschaft kommt.*

Richtigkeit

Personendaten müssen sachlich richtig und wenn möglich auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten löschen oder berichtigen wir, sobald wir davon Kenntnis erlangen.

Datensicherheit

Der Club muss durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine angemessene Datensicherheit gewährleisten. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

Personendaten sind vertrauliche Informationen. Sie dürfen unberechtigten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Beispiel: *Bewerbungsunterlagen für Wahlen enthalten vertrauliche und ggf. auch sensible Daten. Die Bewerbungsunterlagen sollten daher nicht ungeschützt an einen grossen Personenkreis übermittelt werden. Zudem sind die Empfänger angewiesen, die Bewerberdaten nach der Wahl zu vernichten.*

Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben verschiedene Ansprüche und Rechte gegenüber den Clubs, die ihre Daten bearbeiten.

Auskunft

Jede Person kann von den Clubs Auskunft darüber erhalten, ob und falls ja, welche Personendaten sie von ihr verarbeiten und zu welchem Zweck, wer ggf. Empfänger der Daten ist, wie lange die Daten gespeichert werden und woher die Daten stammen.

Der Club muss diese Auskunft in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilen.,

Berichtigung und Löschung

Die betroffene Person darf die Berichtigung sowie die Löschung ihrer Daten verlangen, sofern keine gesetzliche Grundlage einer Löschung der Daten entgegensteht.





Einwilligung widersprechen

Die betroffene Person kann ihre zu bestimmten Zwecken erteilten Einwilligungen jederzeit zurückziehen. In diesem Fall dürfen Personendaten für diese Zwecke nicht länger bearbeitet werden, jedoch bleibt die Bearbeitung bis zu diesem Zeitpunkt rechtmässig.

Datenübertragung

Die betroffene Person kann ihre Daten, die sie dem Club bekannt gegeben hat, in einem strukturieren, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen oder an einen anderen Verantwortlichen übertragen lassen.

Beschwerderecht

Die betroffene Person kann Klage einreichen und insbesondere verlangen, dass:

- a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird;
- b. eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;
- c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden.

Datenschutzverstösse

Wenn der Club bei der Bearbeitung von Personendaten feststellt, dass einer oder mehrere der in diesem Dokument beschriebenen Grundsätze nicht eingehalten werden oder wurden, muss er die Verletzung der Datensicherheit, so rasch wie möglich dem EDÖB (Eidgenössischer Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragter) melden, wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

Datenverarbeitung durch externe Dienstleister

Wenn Datenverarbeitungen (z.B. Bereitstellung von IT-Systemen, Cloud-Provider, Analysen usw.) auf externe Dienstleister ausgelagert werden, sind meist spezielle Datenschutzverträge (Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung) nötig. BPW Switzerland stellt Vorlagen zur Verfügung.

Übermittlung der Daten in andere Länder

Personendaten dürfen in Länder übermittelt werden, bei denen der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet. Eine Auflistung ist im Anhang der Datenschutzverordnung [SR 235.11 - Verordnung vom 31. August 2022 über d... | Fedlex \(admin.ch\)](#) zu finden.

Das gilt auch für die Datenübermittlung an Dienstleister wie Google, Microsoft, etc.

